



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Entschädigungs-Praxis beim Stromnetzausbau

Informationstag der Bundesnetzagentur

Regensburg, 10. September 2019

Ursula Heimann

Inanspruchnahme privater Grundstücke

- Netzausbau dient dem Allgemeinwohl
- beim Netzausbau werden auch private Grundstücke in Anspruch genommen
- besonders relevant: land- und forstwirtschaftliche Flächen (über 95 % der den Leitungsbau in Anspruch genommenen Flächen)

Typischer Verfahrensablauf

- Vorhaben des Netzentwicklungsplans wird von der BNetzA bestätigt
- Vorhaben wird in das BBPIG aufgenommen
- Bundesfachplanung / Raumordnungsverfahren wird durchgeführt
- Vorhabenträger beantragt die Planfeststellung
- in der Regel während des Planfeststellungsverfahrens:
 - Verhandlungen des Vorhabenträgers mit Interessenverbänden („Rahmenvereinbarungen“)
 - Verhandlungen des Vorhabenträgers mit Grundstückseigentümern
- Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung

Eintragung einer Dienstbarkeit

- Eigentumsverhältnisse am Grundstück bleiben unverändert: Der Vorhabenträger erwirbt in der Regel keine Grundstücke, sondern lässt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch eintragen.
- Die Dienstbarkeit gibt dem Vorhabenträger das Recht, ein Grundstück zu nutzen (z.B. zu überspannen, für Bau und Unterhaltung zu betreten und befahren usw.).
- Der Eigentümer ist verpflichtet dies zu dulden und keine Maßnahmen vorzunehmen, die die Leitung beeinträchtigen (z.B. keine Bäume im Schutzstreifen pflanzen).

Dienstbarkeitsentschädigung

- Dienstbarkeitseintragung wird entschädigt
- vorrangig: freihändige Verhandlung, ggf. nach einer Rahmenvereinbarung (falls keine Vereinbarung getroffen werden kann, besteht die Möglichkeit einer Entschädigung nach Beschluss einer Enteignungsbehörde)
- Dienstbarkeitsentschädigung erfolgt für die in Anspruch genommene Fläche (Schutzstreifen) und orientiert sich am Verkehrswert
- zusätzliche Zahlung für die gütliche Einigung möglich („Beschleunigungszuschlag“)

Dienstbarkeitsentschädigung und Schadenersatz

- Dienstbarkeitsentschädigung = Ausgleich für die Eintragung in das Grundbuch
- Schadenersatz = Ausgleich für tatsächliche Beeinträchtigungen infolge der Baumaßnahmen oder des Betriebs (z.B. Flur- und Aufwuchsschäden, Ernteausfälle)

Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (2019)

- Schwerpunkt: Vereinfachung der Planungs- und Genehmigungsverfahren des Stromnetzausbaus (NABEG-Novelle)
- Vereinheitlichung und Erhöhung der Entschädigung:
 - Regelung zur Anerkennung der Kosten für die Dienstbarkeitsentschädigung (§ 5a StromNEV)
 - Ziel: durch rechtliche Vorgaben langwierige Diskussionen vor Ort vermeiden und dadurch den Netzausbau beschleunigen
- Inkrafttreten Mai 2019 (zusätzlich Öffnungsklauseln)

Änderungen durch die Neuregelung zur Entschädigung (Vorhaben des BBPlG und EnLAG)

Dienstbarkeits- entschädigung

- Erhöhung der Dienstbarkeitsentschädigung bei **Freileitungen** von 20% auf **bis zu 25%** und bei **Erdkabeln** von 30% auf **bis zu 35%**, bezogen auf den Verkehrswert des Grundstücks

Beschleunigungs- zuschlag

- Beschleunigungszuschlag für Grundstückseigentümer, die sich innerhalb von 8 Wochen gütlich mit dem Netzbetreiber einigen
- Erhöhung des Zuschlags auf **bis zu 75%** der Dienstbarkeitsentschädigung (mind. 0,5 €/m² bis max. 2 €/m²) statt bisher 0,3-0,5 €/m²

Aufwands- entschädigung

- Erhöhung der Aufwandsentschädigung (auf **bis zu 500 €** Eintragung)

Beispiel Erdkabel

- Länge 500 m, Schutzstreifen 20 m, landwirtschaftliche Nutzung
- gütliche Einigung innerhalb der 8-Wochen-Frist

Bodenverkehrswert	1 €/ m ²	5 €/ m ²	14 €/m ²
Dienstbarkeits- entschädigung	3.500 €	17.500 €	49.000 €
Zuschlag für gütliche Einigung	5.000 €	13.125 €	20.000 €
Aufwands- entschädigung	500 €	500 €	500 €

- zusätzlich Schadenersatz (z.B. Flur- und Aufwuchsschäden, Ernteausfall)
- im Vergleich zur Praxis vor dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus: Steigerung um 47 bis 73 %

Beispiel Freileitung (ohne Mastentschädigung)

- Länge 500 m, Schutzstreifen 55 m, landwirtschaftliche Nutzung
- gütliche Einigung innerhalb der 8-Wochen-Frist

Bodenverkehrswert	1 €/m ²	5 €/m ²	14 €/m ²
Dienstbarkeits- entschädigung	6.875 €	34.375 €	96.250 €
Zuschlag für gütliche Einigung	13.750 €	25.781 €	55.000 €
Aufwands- entschädigung	500 €	500 €	500 €

- zusätzlich Schadenersatz (z.B. Flur- und Aufwuchsschäden, Ernteausfall)
- im Vergleich zur Praxis vor dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus: Steigerung um 46 bis 66 %

Weitergehende Informationen

- Überblick: Studie im Auftrag des BMWi „Entschädigung von Grundstückseigentümern und -nutzern beim Stromnetzausbau – eine Bestandsaufnahme“ (2016)
abrufbar unter www.bmwi.de
- Bundesnetzagentur, Fragen & Antworten zur Entschädigung
abrufbar unter www.netzausbau.de



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Ursula Heimann, LL.M.

Referat IIC4 – Recht und Regulierung der Stromnetze

ursula.heimann@bmwi.bund.de

Mastentschädigung

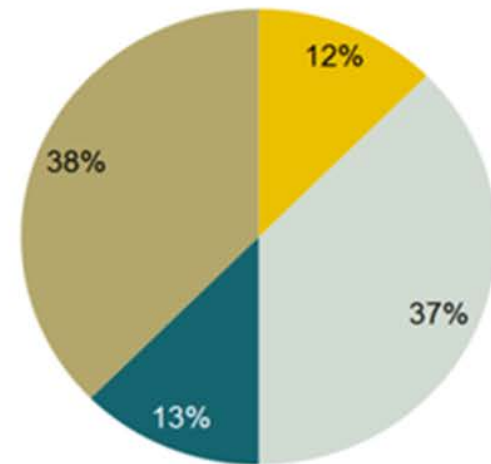
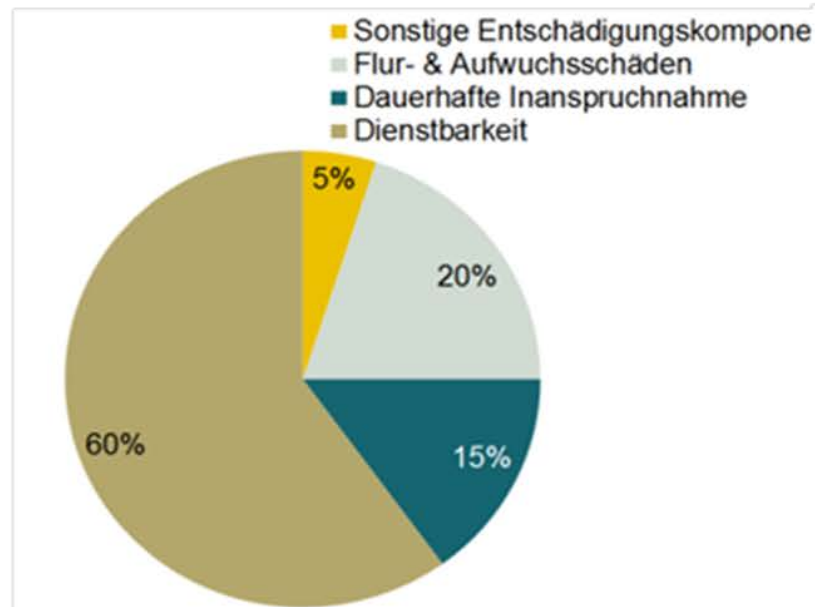
- Keine Anpassung durch das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus
- Entschädigungshöhe kann mit Entschädigungstabelle der Gutachter Jennissen und Wolbering errechnet werden („Hochspannungsmast Entschädigung 2016“)
- Tabelle berücksichtigt Maststandorte und weitere Auswirkungen wie erhöhte Aufwendungen (z.B. für die Umfahrung des Mastes) und Beeinträchtigungen (z.B. durch Unkräuter bzw. Schädlinge)

Relative Bedeutung der Entschädigung - Landwirtschaft

Landwirtschaft

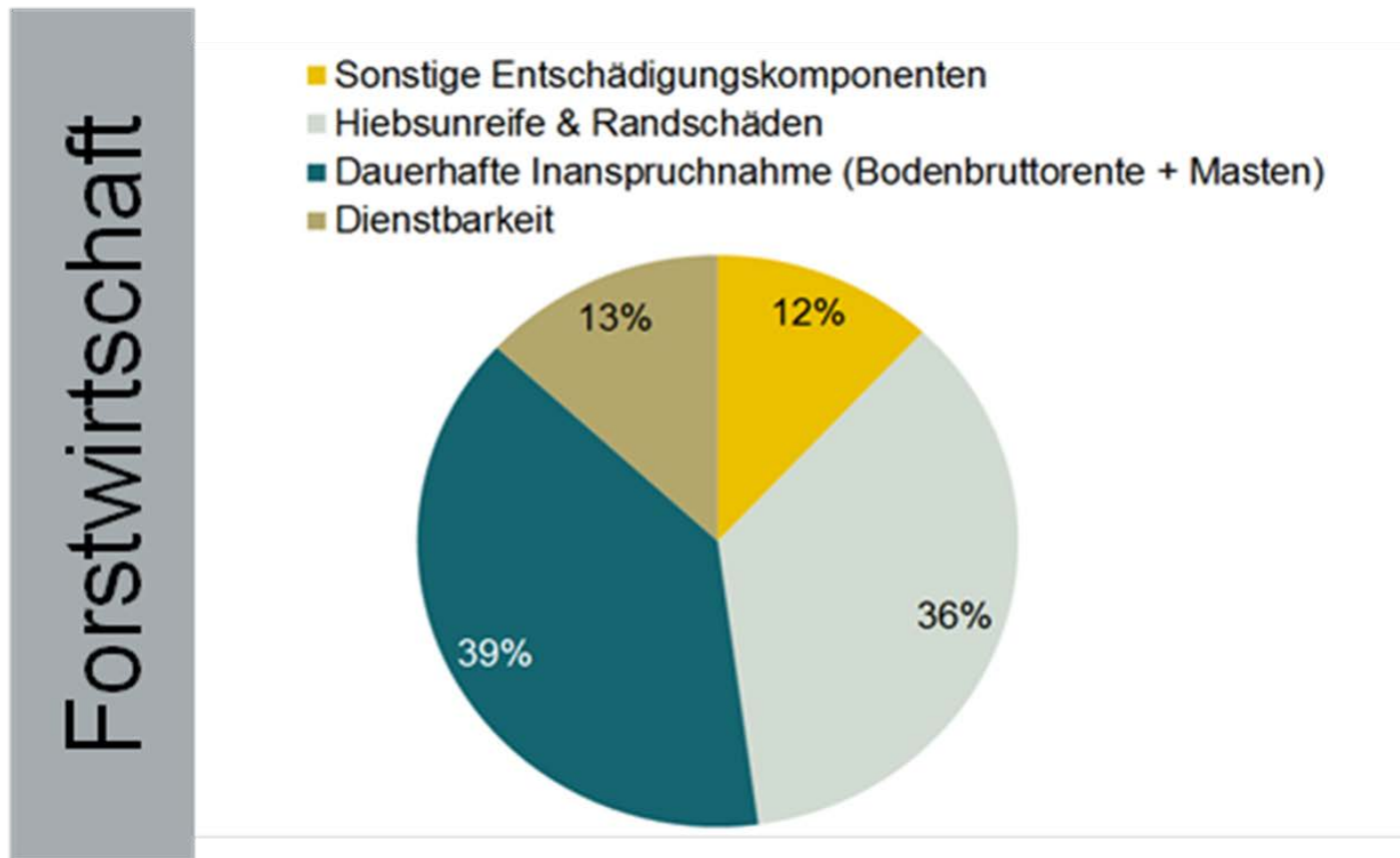
Freileitung

Erdkabel



Quelle: Frontier Economics / White & Case "Entschädigung von Grundstückseigentümern und -nutzern beim Stromnetzausbau - eine Bestandsaufnahme"

Relative Bedeutung der Entschädigung - Forstwirtschaft



Quelle: Frontier Economics / White & Case "Entschädigung von Grundstückseigentümern und -nutzern beim Stromnetzausbau - eine Bestandsaufnahme"

Beispiel Forst

- Dienstbarkeitsentschädigung, Zuschlag für gütliche Einigung und Aufwandspauschale
- Mastentschädigung
- Werden Bäume gefällt, wird die „Hiebsunreife“ entschädigt, d.h. es gibt den Erntebetrag und einen Zuschlag für das, was der Baum bei Endwuchshöhe hätte einbringen können
- künftiger Ernteausfall („Bruttobodenrente“)
- Schäden an Waldrändern